

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB) der RheinEnergie AG



– Verkaufs- und Lieferbedingungen –

§ 1 Geltung der AGB

- (1) Diese AGB gelten für Verkauf und Lieferungen der RheinEnergie AG – nachfolgend RheinEnergie genannt –.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird von der RheinEnergie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Insbesondere gelten die AGB der RheinEnergie auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers dessen Bestellung annimmt.
- (3) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Vertragsinhalt – Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote der RheinEnergie sind freibleibend und unverbindlich, so weit nicht anderweitig schriftlich festgelegt.
- (2) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann diese innerhalb von vier Wochen durch die RheinEnergie angenommen werden.
- (3) Die Vertragsannahme liegt spätestens in dem Moment vor, in dem der Besteller die Leistung vorbehaltlos und widerspruchslos entgegengenommen hat.
- (4) Wird der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen, sind die Vorschriften des § 312 e Abs. 1 Nr. 1-3 und Satz 2 BGB ausgeschlossen.
- (5) Verbindlich für den Vertragsinhalt gelten in folgender Reihenfolge:
 1. die Beschreibung der angebotenen Leistung durch die RheinEnergie (Verkauf, Lieferung) bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung der RheinEnergie einschließlich vereinbarter technischer Vorschriften,
 2. diese AGB,
 3. besondere Vertragsbedingungen der RheinEnergie, sofern vereinbart,
 4. zusätzliche Vertragsbedingungen der RheinEnergie, sofern vereinbart.
- (6) Bloße Produktinformationen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Maßangaben o.ä. werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die RheinEnergie behält sich an vorgenannten Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (7) Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als garantiert, wenn sie ausdrücklich als Garantien bezeichnet sind.

§ 3 Genehmigungen

So weit für die Erreichung des Vertragszweckes Genehmigungen notwendig sind, holt diese der Besteller auf seine Kosten ein.

§ 4 Preise

- (1) Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung gelten alle Preise netto; die Mehrwertsteuer wird den Preisen in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

§ 5 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die RheinEnergie berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Die RheinEnergie haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Die Haftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Besteller verpflichtet sich, nach Erhalt der Lieferung innerhalb von 14 Tagen den Kaufpreis zu leisten. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug.
- (2) Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges ist die RheinEnergie berechtigt, Mahnkosten pauschal in Höhe von € 3,- zuzüglich Portokosten zu erheben.

§ 7 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, ist Lieferung „ab Betriebsgelände RheinEnergie“ vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, wird die RheinEnergie die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 8 Mängelgewährleistung

- (1) Für Verkauf und Lieferung gebrauchter Sachen ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen; im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Für die Beschaffenheit der Sache gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen neben der Produktbeschreibung des Herstellers keine Beschaffenheitsangabe zu der Kaufsache dar.

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB) der RheinEnergie AG



– Verkaufs- und Lieferbedingungen –

- (3) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (4) Soweit ein von der RheinEnergie zu vertretender Mangel der Sache vorliegt, ist die RheinEnergie nach ihrer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt (Nacherfüllung). Im Fall der Mangelbeseitigung trägt die RheinEnergie alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (5) Rücktritt oder Minderung kann der Besteller erst verlangen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist und der Besteller unter angemessener Fristsetzung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Nacherfüllung nach Ablauf der Frist ablehne. Wählt der Besteller wegen eines Sachmangels den Rücktritt, verzichtet er – außer im Falle der Arglist – auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen wegen Sachmängeln erfordert die schriftliche Geltendmachung der Sachmängel durch den Besteller.

§ 9 Haftung, Verjährung

- (1) Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet die RheinEnergie nicht für Schäden, die außerhalb des Liefergegenstandes selbst entstehen, für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- (2) Die vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, so weit die Schadensursache der RheinEnergie einschließlich ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Außer bei Vorsatz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung (z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz) ist die Schadensersatzhaftung bei grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Die RheinEnergie haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder "Kardinalpflicht" verletzt wird; in diesem Fall – außer bei Vorsatz, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung – ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang und wird nur im Falle der schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gehemmt; ausgenommen sind die Fälle des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die RheinEnergie behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Die RheinEnergie ist berechtigt, die Kaufsache bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die RheinEnergie hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wird die Kaufsache durch die RheinEnergie gepfändet, liegt darin stets ein Rücktritt vom Vertrag. Die RheinEnergie ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder zu veräußern. Der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen aus einer Weiterveräußerung an die RheinEnergie ab; er bleibt zur Einziehung dieser Forderungen auch nach einer Abtretung ermächtigt. Bei Verarbeitung erwirbt die RheinEnergie Miteigentum an der neuen Sache nach dem Wertverhältnis.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die RheinEnergie unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die RheinEnergie Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. So weit der Dritte nicht in der Lage ist, der RheinEnergie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den der RheinEnergie entstandenen Schaden.
- (4) Die RheinEnergie verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der RheinEnergie.

§ 11 Aufrechnung – Abtretung – Zurückbehaltung

- (1) Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.
- (2) Die Abtretung von Forderungen des Bestellers gegen die RheinEnergie ist nur mit deren Zustimmung möglich.
- (3) Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diese durch eine oder mehrere andere, wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und den Intentionen der Vertragspartner am nächsten kommt.

§ 13 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Köln; die RheinEnergie ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- (2) Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist der Geschäftssitz der RheinEnergie Erfüllungsort.

Köln, 1. Juli 2002